

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 14. März 1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. August 1982, geändert durch Satzung vom 16. 03. 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1. die Wochenmärkte | 3,00 DM für jeden angefangenen Frontmeter | |
| 2. den Trödelmarkt | Erwachsene 2,50 DM für jeden angefangenen m ²
Kinder 0,70 DM für jeden angefangenen m ² | |
| 3. die Volksfeste und den Lambertimarkt | für jeden
angef. Front-
meter | und für
jeden m ² |

Kramermarkt

- | | | |
|--|----------|---------|
| a) Restaurationsbetriebe mit mehr als 400 m ² Grundfläche, Achterbahnen, Riesenräder, Spiel- u. Schießgeschäfte | 39,50 DM | 5,05 DM |
|--|----------|---------|

- | | | |
|---|----------|---------|
| b) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes anbieten, Verlosungsgeschäfte | 43,20 DM | 5,50 DM |
|---|----------|---------|

- | | | |
|--------------------------------|----------|---------|
| c) alle übrigen Marktgeschäfte | 42,00 DM | 5,25 DM |
|--------------------------------|----------|---------|

- | | | |
|------------|----------|---------|
| Ostermarkt | 14,00 DM | 2,25 DM |
|------------|----------|---------|

Lambertimarkt

- | | | |
|--|----------|----------|
| a) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes anbieten | 79,25 DM | 12,95 DM |
|--|----------|----------|

- | | | |
|--------------------------------|----------|----------|
| b) alle übrigen Marktgeschäfte | 65,10 DM | 10,60 DM |
|--------------------------------|----------|----------|

**2. In § 2 Abs. 4 werden ersetzt:
auf den Wochenmärkten „3,00 DM“ durch „5,00 DM“**

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 14. März 1988

Milde
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Musikschule
der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 20. Oktober 1980,
zuletzt geändert durch die Satzung
vom 20. September 1982**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 9 — Unterrichtsgebühren — erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für die Grundstufe
bei wöchentl. 1 Unterrichtsstunde | 360,— DM
(mtl. 30,— DM) |
| 2. für den Instrumentalunterricht
bei wöchentl. 1 Unterrichtsstunde | |
| a) im Einzelunterricht
(mtl. 90,— DM)
einschl. Ergänzungsfach | 1.080,— DM |
| b) im Gruppenunterricht
(2 Schüler)
(mtl. 50,— DM)
einschl. Ergänzungsfach | 600,— DM |
| c) im Gruppenunterricht
(3 und mehr Schüler)
(mtl. 40,— DM)
einschl. Ergänzungsfach | 480,— DM |
| 3. für ein Ergänzungsfach bei wöchentl.
1 Unterrichtsstunde
ohne Instrumentalunterricht | 300,— DM
(mtl. 25,— DM) |

(2) Die Gebühr für die Teilnahme an einem Kurs beträgt für ein Semester 120,— DM.

2. § 10 — Gebührenermäßigungen — erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn das Einkommen des Schülers bzw. seiner Eltern den zweifachen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz zuzüglich Miete/Belastung (Regelsatz) nicht übersteigt. Liegt das ermittelte Einkommen unter dem Richtsatz, wird eine Ermäßigung der Gebühren von 50% für jeden Schüler gewährt.

Liegt das Einkommen unter dem einfachen Regelsatz zuzüglich Miete, wird eine Ermäßigung von 75% gewährt. Der Antrag muß jährlich vor Beginn des Schuljahres gestellt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1988 in Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor